

Berlin, 8. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

Referentenentwurf vom 2. Juli 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Beteiligungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen haben eine wichtige Funktion bei der Aufklärung und Erfassung des der Genehmigungsentscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts. Spiegelbildlich werden den Umweltverbänden dazu und aufgrund ihrer besonderen Sachkompetenz besondere Klagerechte eingeräumt. Um die richtige und angemessene Ausgestaltung der Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden wird durch den Gesetzgeber, Verbände und die Gerichtsbarkeit auf nationaler und europäischer Ebene seit vielen Jahren gerungen.

Um hierbei zu besseren Lösungen zu kommen, hatte der BDEW in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes aus der vergangenen Legislaturperiode Kritik und Vorschläge vorgebracht. Hieran hält der BDEW weiterhin fest. Auch im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf verweisen wir daher auf unsere Stellungnahmen aus der vergangenen Legislaturperiode, die unter dem folgenden Link online abrufbar ist: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/aend_umwrg/Stellungnahmen/Verbaende/aend_umwrg_stn_bdew_bf.pdf

In seiner Stellungnahme hatte der BDEW verdeutlicht, dass eine ausgeglichene Ausgestaltung der Verbandsklagerechte wesentlich ist für eine zügige Umsetzung wichtiger Projekte der Energiewirtschaft. Dieses Erfordernis erkennt auch der **Koalitionsvertrag** an:

„Wir überprüfen das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf über Europarecht hinausgehende Punkte, die wir anpassen werden. Wir streben eine Fokussierung auf unmittelbare Betroffenheit bei Klage- und Beteiligungsrechten an. (Z. 1353-1354: Umweltgenehmigungsrecht).

Der Referentenentwurf erfüllt den formulierten Anspruch noch nicht:

1. Eng geführte Anerkennung erforderlich

- › Der BDEW plädiert daher dafür, die Anerkennungsvoraussetzungen trotz der notwendigen Aufweitung der Kriterien so eng und konkret wie möglich zu fassen. Zudem setzt sich der BDEW für eine klarere, strengere und transparentere Anerkennungspraxis von Umweltvereinigungen ein.
- › Der Gesetzentwurf enthält bereits einige Schritte in die richtige Richtung. So ist es zu begrüßen, dass
 - der Anerkennungsbescheid jetzt verpflichtend mit der Auflage verbunden werden muss, dass Änderungen der Satzung oder der sonstigen Verfassung mitzuteilen sind (§ 3 Abs. 1 S. 5 UmwRG),

- eine Pflicht zum Widerruf der Anerkennung, soweit Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, eingeführt werden soll (§ 3 Abs. 1 neuer Satz 7 UmwRG),
- klargestellt wird, dass Rechtsbehelfe außerhalb des in der Anerkennung bestimmten räumlichen und sachlichen Bereichs gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 unbegründet sind.

An diesen Änderungen sollte im weiteren Verfahren unbedingt festgehalten werden. Es sind kleine Schritte in die richtige Richtung.

2. „Verzögerungsabsicht“ als Missbrauchsvoraussetzung streichen

In die falsche Richtung geht indes die neu eingefügte Voraussetzung, dass ein missbräuchliches Vorbringen erst bei Vorliegen einer „Verzögerungsabsicht“ anzunehmen sein soll (§ 5 UmwRG). Die Anforderung, dass eine Verzögerungsabsicht bestanden haben muss, lässt einen pragmatischen Umgang mit der Regelung nicht zu. Im Ergebnis wird diese Anforderung gerade nicht den erwünschten Effekt eines frühzeitigeren Vorbringens der maßgeblichen Einwendungen nach sich ziehen, da eine solche Absicht in der Regel nicht nachgewiesen werden kann. Diese Anforderung sollte daher gestrichen werden oder zumindest so angepasst werden, dass jedenfalls bei Vorliegen einer Verzögerungsabsicht ein missbräuchliches Vorliegen anzunehmen ist.

3. Möglichkeit zur materiellen Präklusion ausweiten

Aus Sicht des BDEW sollten Verfahren, die unter den Auffangtatbestand des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 (neu) UmwRG fallen, wie etwa Verfahren im Anwendungsbereich der RED III Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete, auch in den Anwendungsbereich der materiellen Präklusion gem. § 7 Abs. 3 UmwRB (neu) fallen, sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist.

- Dafür müsste in § 7 Abs. 3 UmwRG auf § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 (neu) UmwRG verwiesen werden.
- Zudem sollte auch in § 1 Abs. 3 S. 2 (neu) UmwRG auf § 7 Abs. 3 UmwRG verwiesen werden. Denn es wäre inkonsequent, wenn eine Umweltvereinigung präkludiert wäre, ein Anwohner oder eine Kommune aber nicht. Auch Art. 9 Abs. 3 AK differenziert wegen des Gerichtszugangs nicht zwischen Privatpersonen und Umweltvereinigungen.

4. Weitere korrespondierende Anpassungen außerhalb des UmwRG

Im Zuge der Anpassung der Regelungen über Rechtsbehelfe sind aus Sicht des BDEW zudem folgende Anpassungen im BImSchG notwendig, um die Rechtsbehelfsverfahren weiter zu beschleunigen, die in der Stellungnahme zum Entwurf aus der letzten Legislatur noch nicht aufgegriffen wurden:

- › § 63 Abs. 1 BImSchG:
 - Anpassung, dass die Behörde den Widerspruch zurückzuweisen hat, sofern er nicht innerhalb eines Monats begründet wurde.
 - Ergänzung, dass innerhalb von einem Monat über den Widerspruch entschieden werden muss.
- › § 63 Abs.1 und 2 BImSchG: Die Regelungen sollten auch für Wasserstoff-Vorhaben gelten
- › § 63 Abs. 3 BImSchG (neu): Klarstellung, dass die Fristen der Abs. 1 und 2 nicht verlängert werden dürfen (Fristverlängerung wird oft im Zusammenhang mit der Akteneinsicht beantragt und gewährt, was zu Verfahrensverzögerungen führt)